

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 04.11.2021	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☐ ☐	Vorlage-Nr. 2021/0352 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Anpassungen der Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des
Haushaltsplanes (DAH)

Vorlage vom: 01.11.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stimmt den Anpassungen der Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes (DAH) zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ziffern 3.5.7 Abs. 10 und 11 sowie die Streichung des Abs.14 a.F. Ferner beschließt sie, Ziffer 3.5.8 Abs. 3 a.F. DAH zu streichen. Im Übrigen nimmt die Stadtverordnetenversammlung von den Anpassungen der DAH Kenntnis.

Anlagen: 1. DAH-Anpassungen zum 01.01.2022
2. Synopse DAH-Änderungen 2022

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 01.11.2021

Die Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltplanes (DAH) ist zum 01.01.2018 neu gefasst worden.

Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen war es notwendig, die DAH an neue Abläufe und Begrifflichkeiten anzupassen. Dies gilt vor allem für den seit diesem Jahr gesetzlich verpflichtenden digitalen Rechnungsworkflow.

Im Rahmen dessen wurden auch redaktionelle Änderungen bezüglich der aktuellsten Gesetzesfassungen sowie aktueller Rundverfügungen mit aufgenommen.

Auch führte die Neufassung der GemHVO zu notwendigen Änderungen, die sich jedoch überwiegend auf redaktionelle Änderungen beschränken.

Für den Jobcenter wurde eine Regelungslücke im Bereich der Genehmigung von Stundungen geschlossen. Seit Anfang 2020 werden der Stadt Darmstadt Anträge auf Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens nach § 58 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Stellungnahme übersandt, wenn auch kommunale Finanzmittel betroffen sind. Dieses Verfahren wird nun von der Bundesagentur für Arbeit auf das Beteiligungsverfahren nach § 59 BHO für Stundungsanträge ausgeweitet. § 6b Abs. 2a SGB II bestimmt, dass für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die zugelassenen kommunalen Träger die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten (BHO und Verwaltungsvorschriften zu BHO). Im Umkehrschluss bedeutet dies für Leistungen, die der kommunale Träger in eigener Zuständigkeit erbringt (§ 6b Abs. 1 Nr. 2, § 6a SGB II), dass die Regelungen des Bundes für Stundungen und Erlass nicht gelten. Daher musste eine Neuregelung in der DAH gefunden werden.

Sofern durch die Dienstanweisung in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung eingegriffen wird, bedarf die DAH der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung. Dies betrifft bei der jetzigen Anpassung die im Beschluss angegebenen Zuständigkeitsbereiche hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

Zur besseren Übersicht werden die Anpassungen in Form einer Synopse gegenübergestellt.

Die Änderungen der DAH sollen am 01.01.2022 in Kraft treten. Die neue DAH wird im Intranet unter der Rubrik Dienstanweisungen veröffentlicht.

Darmstadt, den

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer